

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dittweiler vom 4. Oktober 2019

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 sowie § 27 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dittweiler vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 03. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

1. **§ 13 (In-Kraft-Treten) wird zu § 14.**
2. **§ 13 (Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter) erhält folgende Fassung:**

§13

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder-und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger ,Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 11,22 € je volle Stunde.
- (2) § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dittweiler, den 4.Oktober 2019

- C I o ß -
Ortsbürgermeister